



**Nachführungspflicht und Meldewesen
gemäss § 25 und § 29 KVAV**

Inhalt:

1. Pflicht	2
2. Aufforderung	2
3. Tabelle und Beispiele	2 - 7

1. Pflicht

Den Gemeinden obliegt die Pflicht, die Bestandteile der amtlichen Vermessung (AV) durch eine eigene Dienststelle nachzuführen oder durch ein privates Ingenieur-Geometerbüro nachführen zu lassen (§ 25 Abs. 2 KVAV).

Die Qualität eines Vermessungswerks hängt massgebend von der Vollständigkeit und Aktualität der Daten ab. Dies kann am besten mit einem gut ausgebauten Meldewesen und der Einführung von Ausführungsfristen sichergestellt werden.

Mit den Meldepflichten nach § 29 KVAV werden die Tatbestände der laufenden Nachführung abgedeckt. Da die Grundeigentümerschaft erfahrungsgemäss der Nachführung nicht die nötige Beachtung schenkt, wurden auch die involvierten Behörden und Amtsstellen als meldepflichtig erklärt. Nach § 29 Abs. 3 hat das ARV detaillierte Weisungen zur Regelung des Meldewesens zu erlassen.

§ 30 KVAV legt fest, dass Änderungen am Inhalt der amtlichen Vermessung in der Regel innert eines Jahres seit deren Meldung nachzuführen sind.

2. Aufforderung

In vielen Sachbereichen basieren nachführungspflichtige Tatbestände auf einer behördlichen Bewilligung, Genehmigung oder Festsetzung. Die in der Tabelle gemäss Kolonne 3 aufgeführte Stelle wird mit dieser Weisung unabhängig von der Meldepflicht der Grundeigentümer-/Bauherrschaft aufgefordert, im Dispositiv ihres Beschlusses auf die Nachführungspflicht hinzuweisen und im Verteiler neben der Stelle gemäss Kolonne 4 auch die Nachführungsstelle aufzuführen.

3. Tabelle und Beispiele

In der Tabelle auf den Seiten 4 - 6 sind aufgelistet:

Kolonne	Kolonnenüberschrift	Beschreibung
1	§ KVAV	Verweis auf den massgebenden Paragraphen der kantonalen Vermessungsverordnung.
2	Nachzuführende Änderungen	Angabe der Tatbestände der laufenden Nachführung.
3	Hinweis im Beschluss auf Pflicht zur Nachführung	Stelle, welche den Hinweis auf die Nachführungspflicht in das Dispositiv ihres Beschlusses aufzunehmen hat.
4	Veranlassung Nachführung durch	Stelle, welche der Nachführungsstelle den Auftrag zur Nachführung erteilt bzw. die Nachführungsstelle über die nachzuführende Änderung informiert.
5	Kostenträger Nachführung	Stelle, welche die Kosten für die Nachführung trägt.

Beispiele für nachzuführende Änderungen und für Hinweis im Dispositiv des Beschlusses:

- Nachführungspflichtige Baute und Anlage: Hinweis im Dispositiv der Baubewilligung der zuständigen Behörde:
*„Nach Bauvollendung sind die neuen Gebäude von der Nachführungsstelle in der amtlichen Vermessung nachzuführen. Gleichzeitig wird die Vermarkung der Baugrundstücke überprüft und allenfalls wiederhergestellt. Die Kosten sind gemäss § 39 der Verordnung über die amtliche Vermessung vom 17. Dezember 1997 von der Grundeigentümerschaft zu tragen.
Mitteilung an: Grundeigentümerschaft. Nachführungsstelle (Ingenieur- und Vermessungsbüro YZ). Baukommission Gemeinde XY.“*
- Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien: Hinweis im Genehmigungsdispositiv:
*„Die Gemeinde XY wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Baulinien in der amtlichen Vermessung nachzuführen.
Mitteilung an: Gemeinderat XY. Nachführungsstelle (Ingenieur- und Vermessungsbüro YZ). Tiefbauamt.“*
- Waldgrenzen: Hinweis im Dispositiv des Beschlusses des Regierungsrates:
*„Die Gemeinde XY wird eingeladen, die Waldgrenzen in den kommunalen Nutzungsplan zu übertragen und in der amtlichen Vermessung nachzuführen.
Mitteilung an: Gemeinderat XY. BUWAL, Eidg. Forstdirektion, 3003 Bern. Pro Natura, Wartenbergstr. 22, 4052 Basel. Schweizer Heimatschutz, Postfach, 8032 Zürich. Nachführungsstelle (Ingenieur- und Vermessungsbüro YZ). Baudirektion und Volkswirtschaftsdirektion.“*
- Revision der kommunalen Nutzungsplanung: Hinweis im Genehmigungsdispositiv:
*„Die Gemeinde XY wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die neuen Zonengrenzen in der amtlichen Vermessung nachzuführen.
Mitteilung an: Gemeinderat XY. Nachführungsstelle (Ingenieur- und Vermessungsbüro YZ). Kanzlei der Baurekurskommissionen. Verwaltungsgericht. Tiefbauamt und Amt für Raumordnung und Vermessung.“*

Nachführungspflicht und Meldewesen gemäss § 25 und § 29 KVAV

§ KVAV	Nachzuführende Änderungen	Hinweis im Beschluss auf Pflicht zur Nachführung	Veranlassung Nachführung durch	Kostenträger Nachführung
29 Abs. 2 a) 1.	Mutationen gemäss § 31 KVAV nach dem Vollzug		Grundbuchamt	Kostenträger Mutation
29 Abs. 2 a) 2.	Handänderungen von Grundstücken Begründung von Stockwerkeigentum		Grundbuchamt Grundbuchamt	Gemeinde Gemeinde
29 Abs. 2 b)	Nachführungspflichtige Bauten und Anlagen gemäss § 309 Abs. 1 PBG Bauten und Anlagen gemäss § 309 Abs. 2 PBG (Verkehrsanlagen, Gewässer, Feldwege, Meliorationen)	Gemeinde / zuständige Behörde / kantonale Leitstelle (§ 9 BVV) zuständige Projektfestsetzungs- bzw. -genehmigungsinstanz	Grundeigentümerschaft Bauherrschaft	Grundeigentümerschaft/ Baurechtsnehmer Bauherrschaft
29 Abs. 2 c) 1.:	Kantonale Mehranforderungen gemäss § 5 Abs. 1 a) – f) KVAV:			
§ 5 Abs. 1 a)	Nutzungszonen: - kantonale und regionale Nutzungszonen gemäss §§ 36 und 39 PBG sowie von der Baudirektion festgesetzte Gestaltungspläne ausserhalb Bauzonen gemäss § 84 Abs. 2 PBG		Baudirektion/ARV	Gemeinde

Nachführungspflicht und Meldewesen gemäss § 25 und § 29 KVAV

§ KVAV	Nachzuführende Änderungen	Hinweis im Beschluss auf Pflicht zur Nachführung	Veranlassung Nachführung durch	Kostenträger Nachführung
§ 5 Abs. 1 b)	- kommunale Nutzungszonen gemäss § 46 Abs. 2 und 3 PBG sowie nicht von der Baudirektion festgesetzte Gestaltungspläne ausserhalb Bauzonen	kantonale Genehmigungsinstanz gemäss § 2 lit. a und b PBG	Gemeinde	Gemeinde
§ 5 Abs. 1 c)	Grundwasserschutzzonen gemäss Art. 20 GSchG und § 37 ff EG GSchG Verkehrsbaulinien: - kantonale gemäss § 96 PBG - kommunale gemäss § 96 PBG - Nationalstrassen gemäss § 11 VO EG NstrG	Baudirektion (Genehmigung)	Gemeinde	Eigentümer der Grundwasserfassung
§ 5 Abs. 1 d)	Gewässerabstandslinie gemäss § 67 PBG	Kantonale Festsetzungsinanz gemäss § 108 PBG Kantonale Genehmigungsinstanz gemäss § 109 PBG Kantonale Genehmigungsinstanz	Kant. Tiefbauamt Gemeinde Kant. Tiefbauamt	Kant. Tiefbauamt Gemeinde Kant. Tiefbauamt
§ 5 Abs. 1 e)	Waldabstandslinien gemäss § 66 PBG	Kantonale Genehmigungsinstanz gemäss § 2 lit. a und b PBG	Gemeinde	Gemeinde
§ 5 Abs. 1 f) siehe 29 Abs. 2 c) 5.	Waldfeststellungen	Kantonale Genehmigungsinstanz gemäss § 2 lit. a und b PBG	Gemeinde	Gemeinde
29 Abs. 2 c) 2.	Änderungen am Waldwegnetz gemäss Art. 24 RPG, BVV Anhang Ziffer 1.2.2	ALN, Abt. Wald	Bauherrschaft	Bauherrschaft

Nachführungspflicht und Meldewesen gemäss § 25 und § 29 KVAV

§ KVAV	Nachzuführende Änderungen	Hinweis im Beschluss auf Pflicht zur Nachführung	Veranlassung Nachführung durch	Kostenträger Nachführung
29 Abs. 2 c) 3.	Erfolgte Rodungen gemäss Art. 4 WaG	ALN, Abt. Wald	Grundeigentümer-/ Bauherrschaft	Gesuchsteller/Bauherrschaft (Verursacher)
29 Abs. 2 c) 4.	Aufforstungen: - Aufforstungspflicht gemäss WaG Art. 2 Abs. 2 c / Ersatz für Rodungen gemäss Art. 7 WaG - freiwillige	ALN, Abt. Wald	Grundeigentümer/ Bauherrschaft Grundeigentümer	Gesuchsteller/Bauherrschaft (Verursacher) Grundeigentümer
29 Abs. 2 c) 5.	Waldfeststellungen: - Waldgrenzen in oder an Bauzonen grenzend gemäss Art. 10 Abs. 2 und 13 WaG - <i>Waldgrenzen in übrigen Zonen im Rahmen von Waldfeststellungsverfahren</i> gemäss Art. 10 Abs. 1 WaG	Kantonale Festsetzungsinstanz gemäss § 25 Abs. 1 KaWaG Kantonale Festsetzungsinstanz gemäss § 25 Abs. 1 KaWaG	Gemeinde Gemeinde	Gemeinde Gesuchsteller/Grundeigentümer (Verursacher)
29 Abs. 2 c) 6.	<i>Änderungen im Bestand der öffentlichen Gewässer</i> gemäss § 7 WWG	Baudirektion gemäss § 1 HWSchV	AWEL, Abt. Wasserbau	AWEL, Abt. Wasserbau
29 Abs. 2 c) 7.	ausgeführte bauliche Veränderungen von öffentlichen Gewässern gemäss § 18 WWG	Baudirektion / AWEL gemäss § 18 WWG	Bauherrschaft	Bauherrschaft

Nachführungspflicht und Meldewesen gemäss § 25 und § 29 KVAV

§ KVAV	Nachzuführende Änderungen	Hinweis im Beschluss auf Pflicht zur Nachführung	Veranlassung Nachführung durch	Kostenträger Nachführung
29 Abs. 2 c) 8.	Änderungen von Lage- und Höhenfixpunkten 1 + 2 gemäss § 15 KVAV	ARV, Abt. Vermessung	ARV, Abteilung Vermessung	Gemeinde
29 Abs. 2 c) 9.	Änderungen von Hoheitsgrenzen gemäss § 16 KVAV	Kant. Genehmigungsinstanz gemäss § 2 Gemeindegesetz	Gemeinde / ARV, Abt. Vermessung	Verursacher / Gemeinde, Kanton
29 Abs. 2 d)	oberirdische Starkstromleitungen, Rohrleitungen im Sinne von Art. 6 Abs. 2 VAV	Genehmigungsinstanz	Konzessionsinhaber	Verursacher / Werk
Weisung Reg. Nr. 4 ARV/GVZ	Versicherungsnummern Hausnummern / Polizeinummern (Gebäudeadressen)		Gebäudeversicherung Gemeinde	Gemeinde/Grundeigentümer Gemeinde/Grundeigentümer